



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

An die Pflegeschulen
im Regierungsbezirk Münster

19.03.2021
Seite 1 von 11

Aktenzeichen:
24.12.01-015/2021.0001

Auskunft erteilt:
Katharina Klein

Durchwahl:
+49 (0)251 411-4373
Telefax:
+49 (0)251 411-84373

Raum: B 2
E-Mail:
Katharina.Klein
@brms.nrw.de

Durchführung der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz – PflfachassAPrV – vom 9. Dezember 2020

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Januar 2021 ist die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistentin und des generalistisch ausgebildeten Pflegefachassistenten (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz - PflfachassAPrV) in Kraft getreten. Sie führt die bisher landesrechtlich getrennt geregelten Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz zu einer grundsätzlich generalistisch ausgerichteten Ausbildung zusammen. Vielfältige Informationen zu diesem Thema finden Sie online unter www.mags.nrw/pflegeberufereform-pflegeassistentenausbildung.

Dienstgebäude:
Domplatz 36
48143 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,
10, 11, 12, 13, 14, 22
Bezirksregierung II:
(Albrecht-Thaer-Str. 9)
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Der theoretische und praktische Unterricht findet an staatlich anerkannten Pflegeschulen statt (§ 4 PflfachassAPrV). Die Änderungen in der Ausbildung erfordern entsprechende Änderungen und Anpassungen seitens der bereits bestehenden Träger und Einrichtungen der theoretischen Ausbildung. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die notwendigen Schritte und das weitere Verfahren informieren. Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an den Träger Ihrer Pflegeschule weiter.

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-
Thüringen (Helaba)
IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15
BIC: WELADEDXXX
Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452

1. Allgemeines

Mit Einführung der generalistischen Pflegefachassistentenausbildung wird für möglichst viele geeignete und motivierte Interessentinnen und Inte-





ressenten der Einstieg in die pflegeberufliche Bildung eröffnet. Über die Möglichkeit der Teilzeitausbildung kann die Ausbildung auch für die Teilnehmenden geöffnet werden, die für den Lernprozess mehr Zeit benötigen, zusätzliche Sprachkenntnisse oder einen allgemeinen Schulabschluss erwerben möchten. Ein Ziel der Verordnung ist es, dass allen motivierten Menschen der Weg in die qualifizierte pflegeberufliche Bildung eröffnet wird. So ist es möglich, dass nach erfolgreichem Abschluss der Pflegefachassistentenausbildung in Nordrhein-Westfalen - auch ohne allgemeinbildendem Schulabschluss - die Berufsbezeichnung "Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent" erworben werden kann.

Darüber hinaus eröffnet die Verordnung die Möglichkeit, als externe/r Prüfling die Zulassung zur Prüfung zu erlangen.

Gleichzeitig wurden die Kompetenzen der beiden bisherigen Ausbildungen insbesondere im Bereich der Behandlungspflege angepasst und vereinheitlicht. Grundlage sind die „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (ASMK/GMK Eckpunkte) (BAnz AT 17.02.2016 B3). Diese sind auch für den Zugang zur Fachkraftausbildung gemäß § 11 Pflegeberufegesetz relevant. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass für den Übergang in die dreijährige generalistische Ausbildung zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann gemäß dem bundeseinheitlichen Pflegeberufegesetz ein allgemeinbildender Schulabschluss notwendig ist. Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung Pflegefachassistent - ohne allgemeinbildenden Schulabschluss - reicht nicht aus, um eine Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz zu beginnen. Der erfolgreiche Abschluss der Assistenzausbildung ist nicht gleichzeitig mit dem Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses verbunden.

2. Erweiterung der Übergangsregelung für Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten

Neben der Ausbildung in der Pflegefachassistenten ist es bis zum 30. Juni 2021 weiterhin möglich, Ausbildungen in den beiden einjährigen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe und der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten zu beginnen (§ 40 PflfachassAPrV). Für die Durchführung dieser Ausbildungen treten keine Veränderungen ein.



Diese beiden Ausbildungen erfüllen die in § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) des Pflegeberufgesetzes geregelten Voraussetzungen für den Zugang zu den Ausbildungen nach dem Pflegeberufgesetz nicht, da diese noch nicht vollumfänglich den sogenannten ASMK/GMK-Eckpunkten entsprechen. Zur Vermeidung von Versorgungslücken, zur Sicherung von Fachkräften und zur Gleichbehandlung von Auszubildenden, die bis zum 30. Juni 2021 die einjährigen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe oder der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz beginnen und diese erfolgreich abschließen, werden die Zugangsmöglichkeit zur Aufnahme einer Ausbildung nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) PflBG jedoch ausnahmsweise gewährt werden.

3. Ausbildungsvergütung

Neu ist, dass allen Auszubildenden in der Pflegefachassistenz eine angemessene Ausbildungsvergütung zusteht. Das entsprechende Gesetz ist ebenfalls zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

4. Zuständige Behörden

Die Bezirksregierungen sind die zuständigen Behörden für die Durchführung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Pflegefachassistenz gemäß § 4 Ziffer 14 Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPflB) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Ziffer 8 Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZustVO HB).

Ihre Ansprechpartnerin für die Themen Staatliche Anerkennung/Bestandsschutz/Personal/Kursgröße ist hier bei der Bezirksregierung Münster die Unterzeichnerin.

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Zugang zur Pflegefachassistentenausbildung/Ausbildung und Prüfung wenden Sie sich bitte bis auf Weiteres an die Sachbearbeiterin, die auch für die dreijährige Fachkraftausbildung an Ihrer Schule zuständig ist.

Für Fragen der Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung ist bis auf Weiteres Frau Marita Seel, Marita.Seel@brms.nrw.de, Durchwahl 4342, zuständig.

5. Staatliche Anerkennung der Pflegeschulen

Nach § 4 Abs. 1 PflfachassAPrV wird der theoretische und fachpraktische Unterricht an staatlich anerkannten Pflegeschulen vermittelt. Die



Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung ergeben sich aus § 4 Abs. 2 und 3 PflfachassAPrV. Die staatliche Anerkennung kann unabhängig von einer bundesrechtlich geregelten staatlichen Anerkennung als Pflegeschule für die dreijährige Fachkraftausbildung erteilt werden. Die Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung entsprechen jedoch im Wesentlichen den Vorgaben nach dem Pflegeberufgesetz unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Ergänzungen.

Gemäß § 39 der Verordnung genießen neben den Schulen, die bisher die einjährigen Ausbildungen in der Altenpflegehilfe oder der Gesundheits- und Krankenpflegeassistenz angeboten haben, auch Pflegeschulen, die bereits für die dreijährigen Pflegeausbildungen staatlich anerkannt sind, Bestandsschutz.

Dessen ungeachtet müssen die bestandsgeschützten Pflegeschulen rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung in der generalistischen Pflegefachassistenz, d.h. spätestens bis 8 Wochen vor geplantem Kursstart, die in der Verordnung genannten Voraussetzungen schaffen und mir dies nachweisen.

Vor Beginn der Ausbildung in der Pflegefachassistenz sind die folgenden Dokumente zu erstellen und vorzulegen:

- ein schulinternes Curriculum (§ 4 Abs. 5 PflfachassAPrV),
- ein Ausbildungsplan (§ 4 Abs. 4 PflfachassAPrV)
- Die Liste mit allen bestehenden Kooperationspartnerschaften und ausbildenden Einrichtungen, die mir bereits aus der Fachkraftausbildung vorliegt, ist entsprechend fortzuschreiben.
- Entsprechendes gilt für die Lehrerliste. Das Verhältnis hauptberuflicher Lehrkräfte zur Zahl der Ausbildungsplätze von 1:25 gemäß § 2 Satz 1 Durchführungsverordnung Pflegeberufgesetz (DVO-PfIBG NRW) ist auch bei der neuen Assistenzausbildung zu beachten.

Sobald die Anpassungen mir gegenüber nachgewiesen und von mir geprüft sind, erhalten Sie von mir eine entsprechende Bestätigung, dass Sie mit der Ausbildung nach dem neuen Recht beginnen dürfen. Eine solche Bestätigung muss Ihnen vor Kursstart vorliegen.

Auf einzelne der vorgenannten Anforderungen gehe ich im Folgenden noch näher ein:



5.1 Schulinterne Curricula

Das vollständige schulinterne Curriculum ist mir spätestens acht Wochen vor Ausbildungsbeginn vorzulegen. Im Falle der Verhinderung ist eine mit mir abzustimmende Vorgehensweise festzulegen. Sofern Sie Ausbildungsgänge in Vollzeit und in Teilzeit planen, ist für jeden Ausbildungsgang ein entsprechend angepasstes Dokument vorzulegen. Einen Rahmenlehrplan finden Sie hier www.pflegeberufereform.nrw.de.

5.2 Lehrkräfte

Hauptberufliche Lehrkräfte müssen im Besitz eines Masterabschlusses in Pflegepädagogik oder eines berufsspezifischen Studiengangs – und ggf. einer hochschulisch erworbenen pädagogischen Zusatzqualifikation vom mindestens 400 Stunden sein. Hauptberufliche Lehrkräfte mit der vorgenannten gesetzlich geforderten Qualifikation können unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang zugelassen werden und werden bei der Ermittlung der Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte dem Stellenanteil entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung der erforderlichen Kapazitäten hauptberuflicher Lehrkräfte werde ich für die Dauer der noch andauernden Ausbildungen nach altem Recht für diese Kurse keine vergleichbare Personalausstattung fordern, allerdings ist mir auf Anforderung ein Konzept vorzulegen, wie die theoretische Ausbildung und Praxisbegleitung in diesen Ausbildungsgängen sichergestellt werden soll.

5.3 Regelung der Zulassung weiterer hauptberuflicher Lehrkräfte an Pflegeschulen ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025

Ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2025 können Lehrkräfte nach § 3 Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPfIB) mit einem Bachelorabschluss der pflegepädagogischen oder einer anderen berufsspezifischen Ausrichtung, den theoretischen Unterricht durchführen. Die zulässige Anzahl an Bachelorabsolventinnen und -absolventen richtet sich nach der Größe der Schule. An einer Schule mit bis zu 120 Auszubildenden darf ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) mit einer Lehrkraft in Vollzeit oder mehreren Teilzeitlehrkräften auf Bachelorniveau zugelassen werden. Bei 240 Auszubildenden sind es 2 VZÄ und bei Schulen mit über 240 Auszubildenden sind bis zu 4 VZÄ zulassungsfähig. Die hierbei zugrunde zu legende Zahl der Auszubildenden ergibt sich aus der Summe der tatsächlichen Zahl der Auszubildenden in den generalistisch



ausgerichteten Pflegeausbildungen. Auszubildende in den alten ein- und dreijährigen Ausbildungsgängen werden nicht berücksichtigt.

Seite 6 von 11

Diese Lehrkräfte müssen sich bis zum 31. Dezember 2025 nach § 3 LAGPflB mit einem pädagogischen Masterabschluss nachqualifizieren.

5.4 Ziel

Ziel ist es, dass der Unterricht nach neuem Recht grundsätzlich durch hauptberufliche Lehrkräfte sichergestellt wird. Dies gilt auch für die Praxisbegleitung.

5.5 Nebenberufliche Lehrkräfte

Nebenberufliche Lehrkräfte können, bei Vorlage der entsprechenden fachlichen Qualifikationen, auch als Fachprüfer im Prüfungsausschuss fungieren. Daher sind diese ebenfalls in der Ihnen bereits aus der dreijährigen generalistischen Fachkraftausbildung bekannten Lehrkräfte-Liste weiterhin einzutragen, sodass eine entsprechende Überprüfung stattfinden kann.

6. Schulleitung

Für die Ausbildung nach der PflfachassAPrV bedarf es - trotz der gesonderten staatlichen Anerkennung der Pflegeschulen für die Assistenzausbildung - keiner gesonderten Schulleitung. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Schulleitung die Aufgaben für beide Ausbildungsgänge übernimmt. Die erforderliche Qualifikation richtet sich demnach nach dem Pflegeberufgesetz.

Stellenanteile von Schulleitungen können bei der Ermittlung der zur Verfügung stehenden hauptberuflichen Lehrkräfte nur berücksichtigt werden, wenn an der Pflegeschule weniger als 120 Auszubildenden zugelassen sind. Ab einer Auszubildendenzahl von 120 und mehr ist die Aufgabe der Schulleitung mindestens mit einem Umfang von einer Vollzeitstelle zu besetzen. Auch hier gilt die Regel, dass nur die Auszubildendenzahlen aus den generalistischen Ausbildungsgängen bei der Ermittlung des erforderlichen Stellenanteils berücksichtigt werden.

Rein vorsorglich bitte ich hinsichtlich der Planung der Unterrichtseinsätze der Schulleitung um Beachtung, dass mit Blick auf die Rechtsprechung auch bei der neuen Assistenzausbildung die Schulleitung im Prü-



fungsausschuss nicht in der Funktion als Fachprüfer/in tätig werden darf.

Seite 7 von 11

Bei **Pflegesschulen mit mehreren Standorten** muss an jedem Standort jeweils eine Person mit Leitungsfunktion vorgehalten werden. Hier gelten dieselben Regelungen wie die für die Schulleitung.

7. Praxisbegleitung

Es obliegt den Pflegeschulen insbesondere auch, dass sie die Praxisbegleitung sicherstellen. Die Praxisbegleitung hat durch hauptberufliche Lehrkräfte, die einen Bachelor- oder Masterabschluss haben, zu erfolgen. Eine entsprechende Nachweisführung ist sicherzustellen und auf meine Anforderung hin vorzulegen.

8. Gesamtverantwortung für die Ausbildung

§ 4 Abs. 4 PflfachassAPrV regelt, dass die Pflegeschule die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt.

9. Träger der praktischen Ausbildung

Die Träger der praktischen Ausbildung, mit denen Sie in der Pflegefachassistentenausbildung kooperieren, sind mir mit der beigefügten Liste spätestens acht Wochen vor dem geplanten Ausbildungsbeginn und dann fortlaufend zu jedem Kursneustart mitzuteilen. Auf Anforderung sind mir die Kooperationsverträge vorzulegen. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat konkrete Handlungsempfehlungen für die Ausgestaltung von Kooperationsverträgen in der beruflichen Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz erarbeitet. Diese finden Sie unter www.pflegeberufereform.nrw.de.

Bitte beachten Sie, dass die Pflegeschule dafür verantwortlich ist, dass zu jedem Zeitpunkt der Ausbildung eine ausreichende Zahl von praktischen Ausbildungsplätzen in geeigneten Einrichtungen für die Auszubildenden zur Verfügung steht.



10. Kursstart und -größe

Jeder – also nicht nur der erstmalige - Kursstart bedarf der Beantragung mit dem beigefügten Formblatt unter Beifügung der dort genannten Nachweise und meiner vorherigen Genehmigung. Bitte verwechseln Sie dies nicht mit der Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung!

Ich weise daraufhin, dass die gemäß § 2 DVO-PfIBG NRW zulässige Kursgröße von 25 Teilnehmern auch bei der generalistischen Pflegefachassistentenausbildung grundsätzlich nicht überschritten werden darf.

Eine beabsichtigte Überschreitung bis zu einer Kursgröße von 28 Teilnehmern muss mir im Vorfeld angezeigt werden.

In einem besonders begründeten Ausnahmefall kann ich im Vorfeld auf Antrag eine Kursgröße von mehr als 28 Auszubildenden zugelassen. Der Grund muss dem strikten Ausnahmecharakter der Regelung gerecht werden.

Die tatsächlichen Zahlen der Auszubildenden sind mir - wie bisher - jeweils zum 15.10. (Stand 01.10.) eines jeden Kalenderjahres zu melden.

11. Zugang zur Ausbildung

Die Entscheidung über den Zugang zur Ausbildung trifft die Bezirksregierung. Zu diesem Zweck sind durch die Pflegeschulen die Voraussetzungen für den Zugang zu prüfen und mir zu Ausbildungsbeginn, spätestens jedoch 4 Wochen danach, die im Folgenden genannten Unterlagen zu übermitteln. Im Übrigen ist mir das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen.

Verwenden Sie bitte bei der Benennung der Kursmitglieder den bekannten Vordruck und ergänzen diesen durch folgende Angaben und Nachweise.

Jede Veränderung der Zusammensetzung der Kurse im Laufe der Ausbildung ist mir unmittelbar anzuzeigen.



11.1 Nachweis über die erforderliche Schulbildung

Weisen Sie mir den Schulabschluss durch Vorlage des Abschlusszeugnisses in Kopie nach. Der Abgleich der Originalurkunde mit der Kopie ist durch Sie sicherzustellen. Bezogen auf etwaige Nachweise zu Berufsausbildungen verfahren Sie entsprechend.

Bei ausländischen Schulabschlüssen ist darüber hinaus auch der Nachweis der Gleichwertigkeit in Kopie zu übersenden.

Sollte der geforderte allgemeinbildende Schulabschluss nicht vorliegen, ist mir ersatzweise ein einzelfallbezogenes pflegepädagogisches Gutachten vorzulegen, aus dem sich ergibt, dass aus pflegepädagogischer Sicht das Ausbildungsziel erreicht werden kann bzw. erläutert wird, auf welchem Weg der Schulabschluss ausbildungsbegleitend erlangt werden soll.

11.2 Amtliches erweitertes Führungszeugnis für private Zwecke der Belegart NE

Die Pflegeschule muss den Auszubildenden zum Zweck der Antragstellung auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses eine Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde aushändigen, dass das o.a. Führungszeugnis im Rahmen der Zugangsprüfung zur Ausbildung benötigt wird. Das Führungszeugnis ist der Pflegeschule zur Prüfung vorzulegen. Falls es Eintragungen enthält, legt die Pflegeschule das Führungszeugnis auf dem Postweg der Bezirksregierung vor. Diese entscheidet sodann im Rahmen ihres Ermessens über den Zugang zur Ausbildung.

11.3 Bestätigung, dass die Auszubildenden aus gesundheitlicher Sicht nicht ungeeignet zur Ausübung des Berufes sind

Die Pflegeschule bestätigt der Bezirksregierung, dass sie der Auffassung ist, dass die Auszubildenden zur Ausübung des Berufs gesundheitlich nicht ungeeignet sind.

11.4 Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Für die Ausübung des Berufes werden aus Sicht des Gesetzgebers Sprachkenntnisse benötigt, die sich am Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens orientieren. Zu Beginn der Ausbildung sind dies Kenntnisse der Umgangssprache in Wort und Schrift. Es obliegt der Pflegeschule, das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse zu beurteilen und gegenüber der Bezirksregierung zu bestätigen.



Sollten die erforderlichen Sprachkenntnisse noch nicht vorliegen, ist seitens der Pflegeschule einzelfallbezogen darzulegen, wie diese ausbildungsbegleitend erworben werden sollen und zu bestätigen, dass durch die fehlenden Sprachkenntnisse das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

11.5 Identifikationsnachweis (Lichtbildausweis)

Die Pflegeschule bestätigt der Bezirksregierung, dass sie die Identität der Auszubildenden durch Vorlage eines Identitätsausweises im Original überprüft hat. Erst im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Prüfung ist dann ein Identitätsnachweis in amtlich beglaubigter Abschrift der Bezirksregierung vorzulegen

12. Anrechnung/Verkürzung der Dauer der Ausbildung

§ 10 der Verordnung ermöglicht eine Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen und Verkürzungen im Rahmen von einzelfallbezogenen Ermessensentscheidungen. Anträge mit entsprechenden Nachweisen sind rechtzeitig über die Pflegeschule bei mir zu stellen. Ich bitte um Ihr Votum zu dem jeweiligen Antrag, insbesondere mit Blick auf die Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Ausbildungsziels. Bei Vorlage solcher Anträge ist darauf zu achten, dass die nachträgliche Aufnahme von Auszubildenden nicht zum Überschreiten der zulässigen Kursgröße führt.

13. Externenprüfung

Neben einer Anrechnung von zuvor bereits erworbenen Qualifikationen auf die Ausbildungsdauer kommt auch die Zulassung zur Externenprüfung in Betracht. Die Externenprüfungen sollen ausschließlich im Zusammenhang mit ohnehin anstehenden Prüfungen in der Pflegefachassistenz an den Pflegeschulen stattfinden. Diese Prüflinge nehmen nicht an der Ausbildung, also am Unterricht sowie der praktischen Ausbildung teil, sondern erscheinen nur zur Ablegung der jeweiligen Prüfungsteile in der Schule. Die Finanzierung der Teilnahme an den Prüfungen soll über die in Kürze zu erwartende Förderrichtlinie zur Finanzierung der Pflegefachassistentenausbildung derjenigen Auszubildenden, die nicht an Krankenhäusern beschäftigt sind, geregelt werden.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Klein